

## Anlage 1

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine, sowie zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434 und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Meldewesens vom 17.09.2015 (Nds. GVB. S. 186), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

#### § 1

##### Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

##### a) auf den Wochenmärkten

*bei Tageszuweisung* 3,91 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes  
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

*bei Jahreserlaubnis* 116,06 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes  
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.

##### b) auf den Bauernmärkten

*bei Tageszuweisung* 2,94 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes  
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

*bei Jahreserlaubnis* 104,40 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes  
zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

**c) auf den Sonder- und Jahrmärkten**

Je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 3,04 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**d) auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche**

für Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 169,04 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle anderen Anbieter von Speisen (Lebensmittel etc.) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 141,13 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt:

Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 89,53 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, den xx.xx.2015

---

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hannover, den xx.xx.2015

---

(Oberbürgermeister)